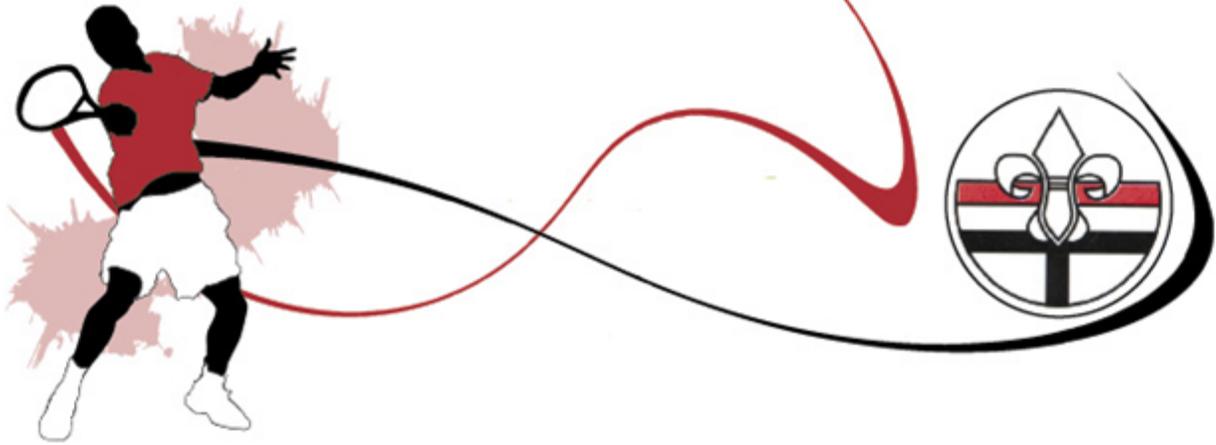


**TC Nicolai KONSTANZ E.V.**



# **Satzung**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Tennis-Club Nicolai Konstanz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Konstanz
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Freiburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
  - b) Der Verein fordert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
  - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Forderung der allgemeinen Jugendarbeit
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
  - a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - f) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
  - a. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - b. Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes kann für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im Badischen Tennisverband e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1.
4. Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1

## **II. Vereinsmitgliedschaft**

#### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven/fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein
  - b) Tod
  - c) Ausschluss
2. Die Austrittserklärung hat in Textform gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erfolgen.
3. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss ist das Mitglied zu informieren.
4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.

3. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten**

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Eine Änderung der Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
2. Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie die Erhebung von Umlagen. Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind lebenslang beitragsfrei. Für passive/fördernde Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.

#### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten.

Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.

2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.
3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Ordnungsgebühr bis zu 300,- Euro
  - d) Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb
  - e) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
  - f) Enthebung aus dem Amt

Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

4. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zu stellen.
5. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

#### **IV. Die Organe des Vereins**

##### **§ 11 Vereinsorgane**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand nach § 26 BGB

##### **§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 31. März statt. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt durch eine Rundmail über den Newsletter, eine Ankündigung auf der Homepage sowie einen Aushang im Clubheim. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung und eventuelle Anträge sind in der Einberufung aufzuführen.
3. Der Gesamtvorstand ist auch jederzeit dazu ermächtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Voraussetzungen nach § 12 tfd.Nr.2 gelten entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder nach § 5 ab 16 Jahren.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Aus den anwesenden Mitgliedern wird ein Wahlleiter bestimmt, welcher nicht dem Gesamtvorstand angehört. Dieser lässt die Versammlung über die Entlastung des Gesamtvorstands abstimmen und fungiert ebenfalls als Wahlleiter bei erforderlichen Wahlen der Vorstandsmitglieder.

6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
7. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben.

Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, Gesamtvorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.
9. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer

Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
4. Wahl der Beisitzer
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Gesamtvorstandes fallen.

### **§ 14 Gesamtvorstand**

1. Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
  - a. der/die 1.Vorsitzende
  - b. der/die 2.Vorsitzende
  - c. bis zu zwei Sportwarte
  - d. bis zu zwei Jugendwarte
  - e. der Schriftführer
  - f. der Kassenwart

Beisitzer mit vollem Stimmrecht können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand gewählt werden.

2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme.
5. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
6. Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements können Mitgliedern des Gesamtvorstandes und Funktionsträgern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung Vergütungen bezahlt werden, die höchstens der Pauschale nach § 3 Nr. 26a. EstG entsprechen. Für die Veranlassung dieser Zahlung ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit nötig. Rückspenden an den Verein sind zulässig.

## **§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als Euro 1.000,-- belasten, ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende selbständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 1000,-- belasten, bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Für Dienstverträge, die den Verein jeweils monatlich mit mehr als Euro 1.000,-- belasten und nicht innerhalb eines Jahres ordentlich kündbar sind sowie für Grundstücksverträge ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Aufgaben sind:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Durchführung der Jahrestermplanplanung
- h) Pflicht zur Dienstaufsicht
- i) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
- j) Registerliche Pflichten

Der Kassenwart ist für alle Bank- und Geldgeschäfte des Vereins zeichnungsberechtigt.

#### **§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und den 2.Vorsitzenden vertreten. Jeder dieser beiden Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

#### **§ 17 Beschlüsse und Protokolle**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung versieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ausnahme: Stehen für Vorstandswahlen mehrere Kandidaten zur Verfügung und es tritt Stimmgleichheit ein, ist eine sofortige Stichwahl durchzuführen.

Eine Übertragung des Stimmrechts bei Abwesenheit ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und spätestens vier Wochen nach der Versammlung zu veröffentlichen.

#### **V. Sonstige Bestimmungen**

## **§ 18 Änderungen der Satzung**

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 19 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Platz- und Spielordnung

Nach Erstellung oder Abänderung sind die Ordnungen zu veröffentlichen.

## **§ 20 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

## **§ 21 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Bei Vereinseintritt werden die Daten des Mitglieds (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Bankverbindung, Adresse, Telefon/Fax, E-Mail) im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und werden vom Verein grundsätzlich nur intern verwandt.
3. Als Mitglied des Badischen Tennisverbandes ist der Verein verpflichtet, alle für den Sportbetrieb relevanten Daten seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Mitglieder des Vorstandes werden zusätzlich mit ihrer Vereinsfunktion gemeldet. Ergebnisse von Punktspielen und Turnieren werden ebenfalls an den Verband gemeldet.
4. Mitgliederlisten werden ausschließlich an den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen, für die die Kenntnis der Mitgliedsdaten erforderlich ist, ausgehändigt.
5. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.
6. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
7. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 23 Gültigkeit der Satzung**

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2022 in Konstanz beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt zum Zeitpunkt der Eintragung außer Kraft.

Konstanz, den 11. März 2022



---

Otmar Folk

1. Vorsitzender



---

Wolfgang Sauer

2. Vorsitzender